

Grafschaftskirchen zu gemeinsamem Pfarrbezirk (z. B. Dudweiler-Sulzbach, Malstatt-Gersweiler, Bischmisheim-Fechingen, St. Annual-Güdingen-Bübingen).“

In der Nassau-Saarbrücker Kirchenordnung von 1617 (also noch vor dem Stiftungsbrief für das Gymnasium von 1620) erscheint das Stift St. Annual als eine „kirchliche Anstalt“, während späterhin in der Kanzlei- und Prozeßordnung vom 3. Januar 1778 das Stift St. Annual als ein „pium corpus protestanticum“ bezeichnet wird.

## B. Die Zeit von 1604 bis 1713.

Wir kommen nun wiederum zu einem höchst bedeutsamen Abschnitt in der Entwicklung des Stifts, zu der Zeit von 1604 bis 1713. Du Mesnil behauptet: „Der Umwandlungsprozeß für den Träger des Eigentums des Stiftes von dem alten kanonischen Begriff der Kirche als Anstalt bis zu dem Begriffe eines selbständigen, besonderen Zwecken dienenden Vermögens, ist mit der Widmung der Stiftseinkünfte für den Unterhalt des Gymnasiums im Jahre 1620 endgültig zum Abschlusse gekommen.“ In der Tat ist ja mit dem Stiftungsbrief des Grafen Ludwig vom Jahre 1620 ab dem Stiftsfonds eine neue, bleibende Belastung auferlegt worden und zwar kraft des Landesherrlichen Rechtes, welches weder von Muth noch von du Mesnil irgendwie angefochten wird. Sofort bei der Gründung der Lateinschule im Jahre 1604 waren die Gehälter der 6 Lehrer schon auf den Stiftsfonds angewiesen worden. Die Meinungen von Muth und du Mesnil gehen aber in Bezug auf die Bedeutung des bei Muth I, Seite 50ff mitgeteilten Stiftungsbriefes wieder vollständig auseinander. Nach du Mesnil ist durch den Stiftungsbrief selbst für die Folge jede weitere Entwicklung des Stiftes durch Übernahme neuer Verpflichtungen auf den Fonds **rechtlich** ganz unmöglich geworden. Nun muß er selbst aber zugeben, daß **tatsächlich** vom Jahre 1701 bzw. 1713 ab **die Besoldung sämtlicher evangl. luth. Pfarrer der Grafschaft Saarbrücken** und die Unterstützung aller Grafschaftskirchen in ihren baulichen Nöten auf die Kasse des Stifts angewiesen worden sind. Du Mesnil sieht darin aber nur ein bloßes Buchen aus politischen Gründen und ein Scheinmanöver, um keine Überschüsse bei der

Stiftskasse herauskommen zu lassen und stellt die Behauptung auf: dieses tatsächliche, nicht wegzuleugnende Bezahlen für alle Grafenschaftsgemeinden aus der Kasse des eigentlichen Stiftes St. Arnual hat gar keine rechtliche Bindung des Stiftes zu diesen Zahlungen herbeiführen können. Er erklärt: „**Der Grund**, wie es überhaupt möglich geworden, die so deutlich und scharf bis zur Reformation erkenntlichen Grenzen des Stiftes und seines Wirkens zu verwischen, ist allein **in dem landesherrlichen Kirchenregiment** und **in seiner schrankenlosen Machtfülle** zu suchen.“

Diesen Behauptungen von du Mesnil gegenüber stehen die eingehenden Nachweisungen von Dr. Muth, aus welchen wir erkennen können, daß in Wirklichkeit die völlige Umwandlung der kirchlichen Anstalt des Stiftes entsprechend den Grundsätzen der Reformation nicht gleich mit Einführung der Reformation, auch nicht im 17. Jahrhundert, sondern erst im Laufe des 18. Jahrhunderts vollendet worden ist. Muth sagt Seite 23 seiner neuesten Schrift: „Die Ausgestaltung der allgemeinen kirchlichen Zwecke des Stiftsvermögens ließen sich nicht einzwängen in die spanischen Stiefel des früheren Parochialbezirkes und verknöcherten nicht in dem etwas mittelalterlich abgefaßten Stiftungsbrief von 1620, sie diente vielmehr einem **gesunden Ausbau der kirchlichen und Schulverhältnisse der Grafschaft**, dehnte die ursprünglichen Zwecke und Lasten des Stiftsvermögens aus und **machte erst in den Grenzen der Grafschaft selbst Halt**.“

Es ist in der Tat schwer einzusehen, warum der Landesherr im Jahre 1620 das Recht haben sollte, die Erhaltung des Gymnasiums, welches nachweislich eine **Pflegestätte der Reformation für die ganze Grafschaft Saarbrücken** sein sollte, auf den Stiftsfonds anzuweisen (wie Muth und du Mesnil übereinstimmend anführen) und warum dann das Landesherrliche Regiment im Jahre 1701 und 1713 nicht mehr das Recht haben könnte oder sollte, **alle Pfarrbesoldungen der Grafschaft** auf die Stiftskasse zu legen.

Die früheren Stiftsfilialen hatten ja bei ihrer Errichtung zu selbständigen Pfarreien (1576) bereits ihre Pfarrgehälter auf das Stift angewiesen bekommen. Der für die ganze Grafschaft Saarbrücken angestellte Superintendent zu Saarbrücken erhielt auch seine Besoldung schon von demselben Jahre, 1576, ab aus der Stiftskasse.

Im Jahre 1713 wurden, wie Muth eingehend ausführt, **die Bestimmungszwecke und die Lasten der beiden Fonds** — Stift und Generalkirchenschaffnei — nach einer zeitweiligen Verschmelzung der beiden Kassen (von 1701 bis 1713) **völlig neu geregelt**. Damals wurde nun angeordnet, daß fortan die Pfarrgehälter für alle Pfarrer der Grafschaft einheitlich und ganz zu Lasten des Stiftes fallen sollten. Beeinträchtigt konnten dadurch höchstens die Lehrer der Lateinschule werden, für den Fall, daß durch die neuen Ausgabepflichten eine allzugroße Belastung des Stiftes erfolgt wäre; aber die meisten von ihnen waren oder wurden selbst Pfarrer innerhalb der Grafschaft und der Graf sorgte fortgehend in genügender Weise für ihre Besoldung; auch waren schon seit Anfang des 17. Jahrhunderts dem Stift mehrere neue Einnahmequellen erschlossen worden. (Vergl. Muth I, S. 50.)

Zum Beweise für die Macht und das unbestrittene Recht des landesherrlichen Kirchenregiments führt Muth in seiner zweiten Schrift auf Seite 28 an: „Durch Akt des Kirchenregimentes wurde im Jahre 1622 die Pfarrei Fechingen ganz aufgehoben und das dieser Stelle im Jahre 1576 bewilligte Pfarrgehalt auf die neu errichtete Stelle eines Diakonus in Saarbrücken übertragen.“ Der Landesherr, so führt Muth aus, war kraft der kirchenrechtlichen Bestimmung über Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen hierzu befugt, was auch von du Mesnil nicht bestritten wird. Dann war er aber auch zur **Übernahme aller Pfarrbesoldungen der Grafschaft** auf die Stiftsgefälle genau nach den nämlichen Bestimmungen des Staatskirchenrechtes ebenso **berechtigt**.

Du Mesnil hat übrigens auf Seite 158 ausdrücklich zugegeben, daß nach Lage der kirchenrechtlichen Verhältnisse allerdings die **Möglichkeit** vorgelegen habe, daß das Stift seine Wirksamkeit bis an die Grenzen der Grafschaft ausdehnte, er leugnet auch keineswegs, sondern gibt wiederholt die Bestätigung aus den ihm vorliegenden Urkunden, daß diese Ausdehnungsmöglichkeit **vom Jahre 1701 ab zur Wirklichkeit geworden ist**. Du Mesnil bestreitet nur mit aller Entschiedenheit, daß diese Ausdehnung eine **notwendige Folge der Einführung der Reformation** und eine von dem Grafen bereits im Jahre 1576 ins Auge gefaßte oder gar sofort ins Werk gesetzte Gleichberechtigung aller Grafschaftsgemeinden an den Stiftsfonds bedeute, wie dies Muth nicht bloß auf Grund der tat-

sächlich erfolgten Übernahme der Pfarrgehälter auf den Stittsfonds, sondern zugleich auf Grund seiner Auffassung von der Neuordnung der Grafschaftsgemeinden im Jahre 1576 behauptet (vergl. oben Seite 8 ff). Muth erklärt gegenüber der Behauptung von du Mesnil, daß die Übernahme aller Pfarrgehälter auf den eigentlichen Stiftsfonds nur ein bloßes Buchen oder ein Scheinmanöver gewesen sei, das wesentlich aus politischen Gründen und um Überschüsse zu vermeiden, zeitweilig erfolgt sei; daß nach der politischen Lage zu Beginn des 18. Jahrhunderts in jener Zeit die Angst vor Frankreich gar nicht groß gewesen sein könne und sucht dann den Nachweis zu erbringen, daß vielmehr **innere Zweckmäßigkeitsgründe**, und, wie er auf Grund seiner früheren Darlegungen hinzufügt, zugleich auch **die eigentliche Zweckbestimmung der Fonds** das **Stift** wesentlich für die Aufbringung der **persönlichen**, die **Generalkirchenschaffnei** dagegen wesentlich für die **sachlichen Kosten** des Gottesdienstes dienstbar gemacht haben.

Übrigens bin ich der Meinung, daß Muth **damit** jedenfalls Recht behalten wird, daß er sagt: eigentlich ist dieser ganze Streit für die Entscheidung der **Rechtsansprüche** der Gemeinden an das Stift müßig, denn es kommt heute tatsächlich nur darauf an, daß in **Wirklichkeit seit dem Jahre 1701 alle Grafschaftspfarrerien mit den vom Stift gegründeten (oder ins Stift einverleibten) Pfarrerien**, die erst 1576 selbständige Pfarrerien wurden, **bis zum Jahre 1907 stets völlig gleichgestellt worden sind**. Diese unbestreitbare **Rechtstatsache allein ist entscheidend**.

Mögen denn auch die Ausführungen von Muth in Bezug auf die Rechtsfolgen der Einführung der Reformation und die Bedeutung der Bestimmungen des Westfälischen Friedens für die Gleichberechtigung aller Grafschaftsgemeinden an den Stiftsfonds mit den tatsächlich erfolgten Zahlungen aus der Stiftskasse nicht gleich vom Jahre 1576, bzw. von 1648 ab im einzelnen belegt werden können, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die zu Beginn des 18. Jahrhunderts erfolgte Belastung des Stiftsfonds mit den Ausgaben für **alle Grafschaftsgemeinden** den im **Stiftungsbrief** des Gymnasiums vom Jahre 1620 deutlich ausgesprochenen **Absichten des Landesherrn** durchaus entspricht, daß er nämlich **den Stiftsfonds der Ausbreitung und Pflege des evangelischen Glaubens in seiner Grafschaft widmen wollte**.